



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

5. Dezember 2013

37. Jahrgang / Nr. 43

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

300. Nachruf Wilfried Barkhorn, Langen

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

301. Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Cuxhaven vom 14. November 2013

302. Erste Nachtragshaushaltssatzung der **Samtgemeinde Bederkesa**, Landkreis Cuxhaven, für die Haushaltsjahre 2013 und 2014

303. Satzung der **Gemeinde Hagen**, Landkreis Cuxhaven, über den Bebauungsplan Nr. 53 „Einkaufsmarkt Heidkamp“, vom 24. Juni 2013

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

300.

NACHRUF Wilfried Barkhorn, Langen

Der Landkreis Cuxhaven trauert um den ehemaligen Kreistagsabgeordneten

Wilfried Barkhorn, Langen Träger des Ehrenzeichens des Landkreises Cuxhaven in Silber

Der Verstorbene war von 1972 bis 1991 Mitglied des Kreistages des Landkreises Cuxhaven. Er gehörte zahlreichen Fachausschüssen des Kreistages an, besonders lange engagierte er sich im Feuerschutzausschuss, Ausschuss für Berufsbildende Schulen und im Straßen- und Verkehrsausschuss. Auch nach seiner aktiven Zeit als Kreistagsabgeordneter widmete er sich bis zuletzt der Arbeit im Seniorenbeirat des Landkreises Cuxhaven.

Der Landkreis Cuxhaven hat eine verdienstvolle Persönlichkeit verloren: In den Jahren seiner ehrenamtlichen Tätigkeit in der Kommunalpolitik als Kreistagsabgeordneter hat er sich in vorbildlicher Weise für die Belange der Bürgerinnen und Bürger eingesetzt. Dabei hat Wilfried Barkhorn sich die Wertschätzung und Anerkennung seiner Kolleginnen und Kollegen im Kreistag und in der hiesigen Bevölkerung erworben.

Wir werden den Verstorbenen und sein vielfältiges Wirken in dankbarer und ehrenvoller Erinnerung behalten.

Landkreis Cuxhaven
Kai-Uwe Bielefeld
Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

301.

SATZUNG über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Cuxhaven vom 14. November 2013

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 258), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Cuxhaven in seiner Sitzung am 14. November 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet durch eine natürliche Person zu Zwecken der persönlichen Lebensführung. Kann das Alter des Hundes nicht ermittelt werden, ist im Zweifel davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund oder mehrere Hunde bei sich aufgenommen hat.

(2) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt auf jeden Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschritten hat.

(3) Alle nach Absatz 1 in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3
Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

- | | |
|--------------------------------|----------|
| a) für den ersten Hund | 72,00 € |
| b) für den zweiten Hund | 108,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund | 144,00 € |
| d) für jeden gefährlichen Hund | 720,00 € |

(2) Gefährliche Hunde nach § 3 Absatz 1 Buchstabe d) sind Hunde, bei denen die Fachbehörde die Gefährlichkeit nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats, in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird, entsprechend § 3 Abs. 1 Buchstabe d) zu besteuern.

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung (§ 5) gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden vorangestellt. Gefährliche Hunde (§ 3 Abs. 2) werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nachgeordnet.

§ 4
Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

(2) Eine Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforst angestellte Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl.
2. Hunden, die in Einrichtungen und von Behörden
 - des Zolls,
 - der Polizei oder
 - des Bundesgrenzschutzes
 - sowie kommunaler Dienststellenaus dienstlichen Gründen verwendet werden.
3. Hunden, die als
 - Sanitätshunde,
 - Schutzhunde oder
 - Rettungshundevon anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise nachzuweisen; das Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.
4. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind.
5. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl.
6. Blindenführhunden, die von blinden Personen gehalten werden.
7. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 5
Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf 50 v. H. zu ermäßigen für das Halten von

1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.
2. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben, wenn das Prüfungszeugnis bei Antragstellung nicht älter als zwei Jahre ist.
3. Hunden, die zur Bewachung landwirtschaftlicher Gehöfte gehalten werden.

§ 6
**Allgemeine Voraussetzungen
für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**

(1) Für die Haltung gefährlicher Hunde im Sinne von § 3 Abs. 2 wird keine Steuerermäßigung oder -befreiung gewährt.

(2) Der Antrag auf Steuerermäßigung oder -befreiung ist schriftlich mit der Anmeldung des Hundes zu stellen. Wird der Antrag später oder für bereits vom Antragsteller angemeldete oder versteuerte Hunde gestellt, wird die Steuervergünstigung ab dem auf den Antrag folgenden Monat wirksam.

(3) Die Steuervergünstigung gilt für den Halter, auf dessen Antrag sie bewilligt worden ist.

§ 7
Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Absatz 1 und 2 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug eines Hundehalters in die Stadt Cuxhaven beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder der Hundehalter wegzieht.

§ 8
Entstehung der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht.

(2) Beginnt die Steuerpflicht gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 und 3 im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige restliche Zeitraum des Jahres, für den die Steuerschuld mit Beginn der Steuerpflicht entsteht.

(3) Endet die Steuerpflicht gemäß § 7 Absatz 2 im Laufe des Kalenderjahres, so endet die Steuerschuld mit Ablauf des Monats, in dem das Ereignis fällt. Eine darüber hinaus gezahlte Steuerschuld wird anteilig erstatet.

§ 9
Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach § 8 Absatz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(2) Die Steuer kann auf Antrag in einer Summe zum 1. Juli eines jeden Jahres entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. November des vorangegangenen Jahres gestellt werden.

(3) Die Festsetzung der Hundesteuer erfolgt grundsätzlich durch Dauerbescheid im Sinne von § 13 Absatz 2 NKAG, das heißt, der Festsetzungsbescheid gilt solange, bis er durch einen neuen Bescheid ersetzt wird und sich die Berechnungsgrundlage bzw. der Steuerbetrag nicht ändern.

§ 10
Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen 14 Tagen bei der Stadt Cuxhaven schriftlich anzuzeigen. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des zweiten Monats nach ihrer Geburt als angeschafft. Für den Fall des § 2 Absatz 1 Satz 2 beginnt die Anmeldefrist nach Ablauf des zweiten Monats.

(2) Bei der Anmeldung sind der Name und die Anschrift des Voreigentümers oder des vorherigen Hundehalters sowie Alter, Anschaffungsdatum, Rasse bzw. Typ, Versicherungsnachweis (Tierhalterhaftpflicht) und Chip-Nummer des Hundes anzugeben. Im Falle von zugewachsenen Hunden ist das Geburtsdatum mitzuteilen.

Bei der Anmeldung ist ebenfalls anzugeben, ob nach dem NHundG die Gefährlichkeit des Hundes (§ 3 Absatz 2) festgestellt und eine entsprechende Erlaubnis erteilt worden ist. Sofern dies der Fall ist, ist die entsprechende Erlaubnis der Anmeldung beizufügen. Wird die Gefährlichkeit des Hundes erst nach der Anmeldung festgestellt, so ist die entsprechende Erlaubnis in Kopie sofort der Stadt Cuxhaven, Abteilung Steueramt vorzulegen.

Sollte trotz wiederholter Aufforderung und mit Fristsetzung keine entsprechende Bescheinigung / Erlaubnis vorgelegt werden, wird angenommen, dass der Hund ein gefährlicher Hund im Sinne der Satzung ist und dieser entsprechend § 3 Abs. 1 Buchstabe d zu besteuern ist.

(3) Stellt sich heraus, dass ein Hund als gefährlicher Hund im Sinne von § 3 Absatz 2 anzusehen ist, hat derjenige, der den Hund hält, dies unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

(4) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat ihn innerhalb von 14 Tagen, nachdem

- er den Hund veräußert hat,
- er den Hund sonst abgeschafft hat,
- der Hund abhanden gekommen ist,
- der Hund eingegangen ist oder
- der Halter aus der Stadt verzogen ist,

bei der Stadt schriftlich abzumelden.

Zur Bestimmung des maßgeblichen Zeitpunktes der An- bzw. Abmeldung sind entsprechende Nachweise durch den Hundehalter vorzulegen. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung nach § 5 weg, ist dies binnen 14 Tagen der Stadt Cuxhaven anzuzeigen.

(6) Kommt der Hundehalter trotz Aufforderung mit Fristsetzung seiner Pflicht zur An- oder Abmeldung nicht nach, kann der Hund von Amts wegen an- oder abgemeldet werden.

(7) Wer einen Hund nach § 2 Absatz 1 und 2 aufgenommen hat, ist verpflichtet der Stadt Cuxhaven die zur Feststellung eines für die Besteuerung maßgeblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen.

§ 11 Hundesteuermarken

(1) Nach der Anmeldung wird für jeden angemeldeten Hund eine Hundesteuermarke ausgegeben, die Eigentum der Stadt Cuxhaven bleibt und bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden muss. Die ausgegebenen Hundesteuermarken bleiben so lange gültig, bis sie durch neue ersetzt werden.

(2) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes nur mit einer gültigen und deutlich sichtbaren Hundesteuermarke umherlaufen lassen.

(3) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust oder Beschädigung der gültigen Hundesteuermarke wird dem Hundehalter auf schriftlichen Antrag eine gebührenpflichtige Ersatzmarke zur Verfügung gestellt. Die Gebühr beträgt 5 €

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 10 Absatz 1 den Beginn der Hundehaltung nicht fristgemäß anzeigt;
2. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 3 nicht anzeigt, dass es sich um einen gefährlichen Hund handelt;
3. entgegen § 10 Absatz 3 nicht anzeigt, wenn sich herausstellt, dass ein Hund als gefährlicher Hund im Sinne von § 3 Absatz 2 anzusehen ist;
4. entgegen § 10 Absatz 4 das Ende der Hundehaltung nicht fristgerecht anzeigt;
5. entgegen § 10 Absatz 5 den Wegfall von Steuerermäßigungen gemäß § 5 nicht fristgerecht anzeigt;

6. entgegen § 11 Absatz 1 bei Abmeldung des Hundes die Steuermarke nicht abgibt, insbesondere diese weiter verwendet;
7. entgegen § 11 Absatz 2 einen von ihm gehaltenen Hund außerhalb der Wohnung oder eines umfriedeten Grundstücks führt oder laufen lässt, ohne dass dieser die ihm zugeteilte Hundemarke deutlich trägt;
8. entgegen § 11 Absatz 3 den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage die Steuermarke nicht vorzeigt oder keine oder nicht wahrheitsgemäße Auskunft erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Absatz 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 13 Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Stadt Cuxhaven gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 und § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG), in Verbindung mit § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung bei den für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen der Stadt Cuxhaven erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Absatz 1 Satz 3 AO).

(2) Erhobene Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Absatz 2 NDSG getroffen worden.

(3) Nach § 11 Absatz 2 Nummer 2 Satz 4 NKAG dürfen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 17 Absatz 1 NHundG die Steuerdaten übermittelt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Cuxhaven vom 29. April 1999 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven 1999, Seite 248), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 11. Dezember 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven 2012, Seite 378) außer Kraft.

Cuxhaven, den 14. November 2013

(L.S.)

Stadt Cuxhaven
Dr. Getsch
Oberbürgermeister

302.

ERSTE NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG der Samtgemeinde Bederkesa, Landkreis Cuxhaven, für die Haushaltsjahre 2013 und 2014

Auf Grund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Bederkesa in seiner Sitzung am 25. September 2013 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit der Nachtragshaushaltssatzung werden die Stellenpläne 2013 und 2014 geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes 2013 unverändert.

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden für 2014

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	u. damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
im Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	7.333.600	-	-	7.333.600
ordentl. Aufwendungen	7.333.600	-	-	7.333.600
außerordentliche Erträge	-	-	-	-
außerordentl. Aufwendg.	-	-	-	-

Finanzhaushalt

Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	7.004.600	-	-	7.004.600
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	6.213.100	-	-	6.213.100
Einzahlungen für Investitionen	3.040.000	1.234.500	-	4.274.500
Auszahlungen für Investitionen	3.310.900	3.295.700	-	6.606.600
Einzahlungen f. Finanzierungstätigkeit	270.900	2.061.200	-	2.332.100
Auszahlungen f. Finanzierungstätigkeit	338.400	-	-	338.400

Der Nachtragswirtschaftsplan 2013 des Eigenbetriebes Hallen- und Gesundheitsbades „MoorTherme Aqua Vitales“ bleibt in seinen Festsetzungen unverändert.

Der Nachtragswirtschaftsplan 2014 des Eigenbetriebes Hallen- und Gesundheitsbades „MoorTherme Aqua Vitales“ werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	u. damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
im Erfolgsplan mit				
Erträgen in Höhe von	73.800	-	-	73.800
Aufwendung. in Höhe v.	482.200	-	-	482.200
und im Vermögensplan mit				
Einnahmen in Höhe v.	3.048.500	994.600	-	4.043.100
Ausgaben in Höhe v.	3.048.500	994.600	-	4.043.100

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird im Haushaltsjahr 2013 gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird im Haushaltsjahr 2014 gegenüber der bisherigen Festsetzung von 270.900 €um 2.061.200 €erhöht und auf 2.332.100 €festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben für Investitionen des Hallen- und Gesundheitsbades „Moor-Therme Aqua Vitales“ wird in den Haushaltsjahren 2013 und 2014 nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 11.609.400 €um 7.232.000 €reduziert und auf 4.377.400 €festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 10.650.800 €um 6.467.300 €reduziert und auf 4.183.500 €festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite des Hallen- und Gesundheitsbades „Moor-Therme Aqua Vitales“ wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

§ 6

Die Unerheblichkeitsgrenze gem. § 117 NKomVG bleibt unverändert.

Bad Bederkesa, den 25. September 2013

Samtgemeinde Bederkesa
Wojzischke
Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende Erste Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Bederkesa für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 122 Abs. 2 und 124 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 258), und § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 15. November 2013 unter dem Aktenzeichen 15 02 7 01 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 09. bis 17. Dezember 2013 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus Bad Bederkesa öffentlich aus.

Bad Bederkesa, den 05. Dezember 2013

Samtgemeinde Bederkesa
Der Samtgemeindebürgermeister
Wojzischke

303.

SATZUNG
der Gemeinde Hagen, Landkreis Cuxhaven,
über den Bebauungsplan Nr. 53 „Einkaufsmarkt Heidkamp“,
vom 24. Juni 2013

Aufgrund des § 1 Absatz 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hagen in seiner Sitzung am 24. Juni 2013 den Bebauungsplan Nr. 53 „Einkaufsmarkt Heidkamp“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen über die Gestaltung als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Hagen, den 19. November 2013

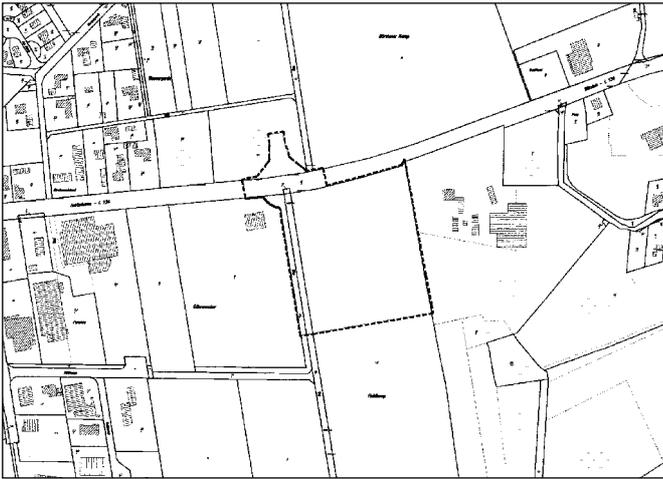
Gemeinde Hagen
Mahler
Bürgermeister

(L.S.)

Der Bebauungsplan wurde im Parallelverfahren zur Fünfundfünfzigsten Flächennutzungsplanänderung aufgestellt. Die Fünfundfünfzigste Flächennutzungsplanänderung ist seit dem 28. November 2013 wirksam, der Bebauungsplan wird daher gemäß § 10 Absatz 3 BauGB der geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 53 „Einkaufsmarkt Heidkamp“ der Gemeinde Hagen ist auf dem nachfolgenden Übersichtsplan durch Hervorhebung dargestellt.

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften



Die Satzung und die Planzeichnung mit der Begründung und dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Einkaufsmarkt Heidkamp“ berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, kann während der Dienststunden im Bauamt, Zimmer F03, der Samtgemeinde Hagen, Amtsplatz 3 in 27628 Hagen, von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 53 „Einkaufsmarkt Heidkamp“ der Gemeinde Hagen, in Kraft.

Hinweise

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB der geltenden Fassung vom 21. Dezember 2006, wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Nr. 1 bis 3, Absatz 2, Absatz 2a und Absatz 3 Satz 2 der jeweils geltenden Fassung des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hagen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB der geltenden Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier gegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach dem Baugesetzbuch haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Hagen, den 19. November 2013

(L.S.)

Gemeinde Hagen
Mahler
Bürgermeister

